

# Satzung des Gewerbevereins Freiberg e.V.

## Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung am 24. April 2013

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Gewerbeverein Freiberg ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen sowie von Vertretern von in diesen Bereichen tätigen Unternehmern.
2. Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Freiberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiberg. Er ist unter der Nummer VR 770 im Vereinsregister Freiberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich zentral für die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Gewerbebetriebe in der Stadt Freiberg, insb. in der Freiburger Innenstadt, ein.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - Die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den in Freiberg tätigen Gewerbebetrieben;
  - die Weiterbildung, Beratung und Information seiner Mitglieder,
  - die Vertretung der berechtigten Interessen von Gewerbetreibenden untereinander und nach Außen;
  - die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen für Gewerbebetriebe in Freiberg;
  - die Initiierung und Unterstützung von Beiträgen und Maßnahmen zum Stadtmarketing und Citymanagement;
  - die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung in Freiberg zu fördern; sowie
  - die Durchführung geselliger Veranstaltungen und die Förderung des Vereinslebens für seine Mitglieder.
3. Der Verein pflegt enge Verbindungen mit anderen berufsständischen Organisationen (IHK, Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaft und sonstigen Verbänden) sowie einen direkten Kontakt zu den Bürgermeistern und zur Stadtverwaltung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Satzung anerkennen. Sie sollten vorzugsweise dem in §1 Satz 1 genannten Kreis angehören oder als Vertreter eines Gewerbebetriebes in Freiberg tätig sein.
2. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung des Unternehmens oder der Institution (bei juristischen Personen). Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen oder Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.
5. Der Austritt erfolgt grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres; er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Versammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. auf elektronischem Weg per E-Mail. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie die Personen, die die Verwendung der Finanzmittel zu prüfen haben (Revisoren). Sie beschließt außerdem über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins insbesondere über

- Satzungsänderungen
- Arbeitsprogramme
- Finanzpläne
- Beitragsordnung

sowie über Angelegenheiten mit bedeutender Außenwirkung.

Außerdem entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach Vorlage von Revisionsberichten.

3. Anträge für die Mitgliederversammlungen bzw. Erweiterungen der Tagesordnungspunkte sollen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung oder Wegfall eines Tagesordnungspunktes der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Wahl des Vorstandes ist die 2/3- Mehrheit der anwesenden und für die Auflösung des Vereins die 2/3- Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. In den letztgenannten beiden Fällen ist auch Briefwahl möglich.

5. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitglieder zur Kenntnis zu geben.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die gewählten Vorstandmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stimmen die Zuordnung der genannten Funktionen ab.

2. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder bis zu vier weitere Personen zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands berufen.

3. Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit einfacher Vollmacht zur Ausübung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

## § 7 Geschäftsführer

1. Sollte ein Geschäftsführer berufen sein, so führt dieser die ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes sowie nach den Anweisungen des Vorsitzenden aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgabe, den gesamten Schriftverkehr zu besorgen, die Mitglieder zu beraten, die Tätigkeit der Vereinsorgane vorzubereiten und die Umsetzung von deren Beschlüssen zu organisieren. Der Geschäftsführer führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Die Vergütung des Geschäftsführers genehmigt die Mitgliederversammlung. Sie bedarf eines schriftlichen Vertrages.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Festlegung der Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
2. Gerät ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, gilt seine Mitgliedschaft als verwirkt. Über die Gewährung eines beantragten Zahlungsaufschubs entscheidet der Vorstand.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Bei beschlossener Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsamen Liquidatoren.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2013 beschlossen. Sie tritt ab ..... in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 23.03.2004.

Freiberg, am .....

Vorsitzender